

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der KURZ Muldendienst West GmbH

Änderung der bestehenden Gewerbeabfallsortieranlage
und Bauschutttaufbereitungsanlage

Stand: 15. Juni 2026

Die KURZ Muldendienst West GmbH beabsichtigt die bestehenden Abfallsortieranlagen wesentlich zu ändern.

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

- Wiederaufbau inklusive der Erweiterung und dem Betrieb der Gewerbeabfallsortieranlage (Durch eine Verzögerung der Errichtung des Hallenlagers ist ein vorzeitiger Wiederaufbau der ursprünglichen Gewerbeabfallsortieranlage nicht möglich.),
- des Weiteren ist es durch die geänderte Aufstellung und Erweiterung der Gewerbeabfallsortieranlage erforderlich, die Bauschuttzubereitungsanlage neu zu verorten (Diese wurde durch das Brandereignis nicht beschädigt und kann demnach an anderer Position mit denselben Aggregaten wiederverwendet werden.),
- die beiden Abfallbehandlungsanlagen nicht mehr gleichzeitig zu betreiben (Es wird entweder die Gewerbeabfallsortieranlage oder die Bauschuttzubereitungsanlage innerhalb der genehmigten Betriebszeiten betrieben.),
- die Lagerorte der Abfälle innerhalb des Hallenlagers durch die aktualisierten Anlagenaufstellungen ebenfalls anzupassen,
- den Altholzzerkleinerer künftig nicht mehr zu betreiben und daher zu demontieren sowie die Behandlung des gefährlichen und nicht gefährlichen Altholzes nun durch eine Betriebsart der Gewerbeabfallsortieranlage vorzunehmen und
- die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,365 MW.

Die Anlage befindet sich in der Intzestraße 24 und 26a in 60314 Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt am Main - Bezirk 26, Flur: 416, Flurstück: 3/20, 3/21, 3/23 und 40/1 teilweise.

Bei der Errichtung der Netzersatzanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die Errichtung und der Betrieb einer Netzersatzanlage unterliegt nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die dafür vorgeschriebene, standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 und Anlage 3 des UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebieten betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die beantragte Änderung beinhaltet u.a. eine neue leistungsstärkere Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,365 MW, die eine alte Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von < 1 MW ersetzt, die durch ein Brandereignis irreparabel beschädigt wurde. Die neue Netzersatzanlage wird an der gleichen Stelle errichtet wie die alte Netzersatzanlage (in einer Halle auf versiegeltem Boden) in einem bestehenden Industriegebiet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Die Lagerung des Kraftstoffs erfolgt in doppelwandigen Behältern mit Leckageüberwachung oder in geprüften Auffangwannen, wodurch eine Gefährdung von Boden und Grundwasser technisch ausgeschlossen ist. Ergänzend fällt durch den Einsatz der Netzersatzanlage kein zusätzliches Abwasser an. Durch den Betrieb der Netzersatzanlage entstehen keine neuen Abfallströme. Die Abfälle Altöle, Ölfilter u.ä. fallen weiterhin in kleinen Mengen bei Wartungsarbeiten an und werden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt. Durch die Einhausung der Anlage sowie die Aufstellung innerhalb des Gebäudes wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Standort Intzestraße unterschritten werden. Die Anlage unterliegt der 44. BImSchV, wobei die Einhaltung, der verschiedenen Grenzwerte durch eine Erstmessung und Wiederholungsmessungen sichergestellt wird. Die Emissionen der Netzersatzanlage werden weiterhin in der Ausbreitungsrechnung des gesamten Standortes berücksichtigt. Die Gesamtemissionen zeigen an den Aufpunkten keine Überschreitung der Immissionswerte. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Klima und Landschaft zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und ist mit keinen relevanten Emissionen verbunden. Der Standort des Vorhabens ist zudem bereits überwiegend versiegelt (Industriegebiet) und hat keine Bedeutung für besonders geschützte Arten. Durch das beantragte Vorhaben sind im Ergebnis auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

0029-IV-F 42.2-100.h.26.02-00007#2025-00001 [MDW G3]

Frankfurt am Main, den 15. Juni 2026